

**amtliche Bekanntmachung**

014 K 030/20



## **AMTSGERICHT WESEL**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Montag, 16.08.2021, 9.30 Uhr,  
im Amtsgericht Wesel, Herzogenring 33, 2. Stock, Saal 220**

das im Grundbuch von Hamminkeln Blatt 4596 eingetragene Wohnungseigentum

*Grundbuchbezeichnung:*

29,76/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Hamminkeln, Flur 24, Flurstück 514, Gebäude- und Freifläche,  
Mehrhooger Straße 1 c, 2.398 m<sup>2</sup> groß,  
verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 7  
gekennzeichneten Räumen

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung (ca. 63 m<sup>2</sup> Wohnfläche) bestehend aus 2 Räumen (Flur, Bad, Hauswirtschaftsraum, Schlafzimmer, Wohn- Essraum mit Küche) im 1. Obergeschoss mit Kellerraum und Balkon sowie einem Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz. Die gesamte Wohnanlage besteht aus 22 Wohnungen und einer Zahnarztpraxis. Die Größe des Grundstücks beträgt 2.398 m<sup>2</sup>; Baujahr 2020. Die Wohnung ist zurzeit vermietet und wird entgegen der genehmigten Nutzung als Büro genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 169.900,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wesel, 21.04.2021